

2260/AB XXI.GP
Eingelangt am:31.05.2001

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2335/J - NR/2001 betreffend MitarbeiterInnen der Ministerbüros, Sektionsleiter, Arbeitsleihverträge, die die Abgeordneten Otmar Brix, Genossinnen und Genossen am 5. April 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

AD MINISTERBÜRO

Ad 1. und 2.:

Folgende Bedienstete des Ministerbüros stehen in einem öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis (Beamten - Dienstrechtsgebot 1979):

1. Sektionschef Dr. Peter Mahringer
2. Abteilungsleiter Mag. Oliver Henhapel
3. Amtsdirektor Karl Havlicek

Folgende Bedienstete des Ministerbüros stehen in einem privat - rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (Vertragsbedienstetengesetz 1948):

1. Dr. Kurt Wagner (dzt. beurlaubt)
2. Günther Simonitsch
3. Mag. Hermine Jirku (dzt. beurlaubt)
4. Mag. Mirjam Rinderer
5. Dr. Reinhold Mohengartner
6. Ronald Zecha

Bedienstete des Ministerbüros mit Arbeitsleihverträgen:

1. Mag. Elisabeth Altrichter
2. Mag. Adelheid Zikulnig

Ad 3.:

Die Ermittlung des Gehaltsanspruches erfolgt bei den zu Frage 1 angeführten Personen gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (Ermittlung des Vorrückungsstichtages). Bei den Arbeitsleihverträgen werden die von den Bediensteten im bisherigen Dienstverhältnis erreichten Gehaltsansprüche übernommen (Refundierung). Der Gehaltsanspruch des Büroleiters und Leiters der Zentralsektion ergibt sich ausschließlich aus der Richtverwendung, die gem. Anlage 1 zum BDG für die Leitung der Sektion vorgesehen ist. Der Gehaltsanspruch der übrigen acht Bundesbediensteten des Ministerbüros beträgt im Kalenderjahr in Summe S 4.567.443,--. Der jährliche Gesamtaufwand der Arbeitsleihverträge beträgt rund 2 Millionen S, wobei festzuhalten ist, dass in den Refundierungsbeträgen auch die Dienstgeberanteile sowie die Umsatzsteuer enthalten sind.

Ad 4.:

Von den unter Punkt 1 genannten Personen erhalten Dr. Wagner, Mag. Jirku, Mag. Rinderer, Dr. Hohengartner, Günther Simonitsch und Ronald Zecha keine Überstundenpauschale. Außer den von Mag. Jirku und Dr. Wagner, die sich beide derzeit auf Karenzurlaub befinden, seinerzeit geleisteten und verrechneten Überstunden werden von den Mitarbeitern des Ministerbüros keine Überstunden verrechnet. Bei den Arbeitsleihverträgen sind mit den vereinbarten Entgelten auch alle Mehrleistungen abgegolten.

Ad 5.:

Bei den Mitarbeitern Dr. Wagner, Mag. Jirku, Mag. Rinderer und Günther Simonitsch wurde im Dienstvertrag die Anwendung der Bestimmungen des § 66 VBG 1948 (Ausbildungsphase) für die Dauer der Verwendung im Ministerbüro ausgeschlossen. Dadurch erübrigte sich die Vereinbarung eines erhöhten Sonderentgeltes und die Bediensteten erhalten das steigerungsfähige Normalentgelt zuzüglich der Funktionszulage.

Ad 6.:

Die Büromitglieder Mag. Elisabeth Altrichter und Mag. Adelheid Zikulnig wurden dem Ministerbüro auf Grund von Arbeitsleihverträgen zugeteilt. Die Kopie eines Arbeitsleihvertragsmusters liegt bei (Beilage 1).

Ad 7.:

Beide zu Frage 6 genannten Bediensteten standen vor ihrer Zuteilung zum Ministerbüro in Dienstverhältnissen zum jeweiligen Leiharbeitsgeber. Die entsprechenden Verträge wurden vom Ministerium als Vertreter des Bundes im Einvernehmen mit den Leiharbeitsgebern erstellt.

Ad 8.:

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurden keine Förderungen an die Unternehmungen, die nunmehr als Arbeitskräfteüberlasser in einem Vertragsverhältnis mit dem Ressort stehen, vergeben.

Ad 9.:

Sektionschef Dr. Peter Mahringer ist als Büroleiter zugleich Leiter der Zentralsektion des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Mag. Oliver Henhapel ist neben seiner Referententätigkeit im Ministerbüro zugleich Leiter der Abteilung III/D/14. Beide Leiterfunktionen werden im vollen Umfange ausgeübt.

Ad 10. und 11.

Hiezu wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Ad 12.:

Die in Beantwortung der Frage 1 und 2 aufgelisteten Mitarbeiter in Dienstverhältnissen nach dem BDG oder VBG haben Belohnungen in der Höhe zwischen S 47.000,-- und S 6.000,-- erhalten. Eine nähere Aufgliederung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Ad 13.:

Sektionschef Dr. Peter Mahringer ist Mitglied des Stiftungsrates der Österreichischen Ludwig - Stiftung sowie Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber für die Kontrollversamm - lung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter. Außer Abgeltung allfälliger Reisespesen und Auszahlung von Sitzungsgeldern (BVA) erhält der Genannte keine finanzielle Vergütung. Darüber hinaus werden von keinem Mitarbeiter des Ministerbüros Nebentätigkeiten oder ent - geltliche Aufsichtsratsfunktionen ausgeübt.

Ad 14. und 15.:

Siehe Beilage 2.

AD SEKTIONSLTEITER**Ad 1. bis 7.:**

Seit dem 4. Februar 2000 wurde im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kein Sektionsleiter bestellt. Hinsichtlich der Mitglieder der Begutachtungskommission werden neben den ständigen Kommissionen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 Ausschreibungsgesetz 1989 für die Bestellung von Sektionsleitern Kommissionen für den Einzelfall bestehend aus vier Mitgliedern eingerichtet, wobei die zwei Mitglieder, die seitens der Ressortleitung bestellt werden, in der Regel höhere leitende Beamte der Zentralleitung sind. Die beiden anderen Kommissionsmitglie - der werden seitens der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und des zuständigen Zentralausschusses entsandt. Diese Personen rekrutieren sich aus dem Kreise der Gewerkschaftsfunktionäre bzw. der Dienststellausschussmitglieder der Zentralleitung.

Ad 8. und 9.:

Siehe Beilage 3.

AD MITARBEITER DES RESSORTS**Ad 1. und 2.:**

Hier wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1798/J - NR/2001 der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde vom 29. Januar 2001 (1804/AB) verwiesen, aus der alle Angaben zu entnehmen sind.

Ad 3.:

Von den derzeit dem Ressort angehörenden Mitarbeitern im Bereich der Zentralleitung leisten 22 mehr als 240 Überstunden pro Jahr. Die im Jahr 2000 geleistete Gesamtüberstundenanzahl dieses Personenkreises beträgt 8.636 Überstunden.

Ad 4.:

Dr. Christian Ruhs, Oberrat

Verwendung an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel (dienstzugeteilt dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten).

Mag. Eleonora Schmid, Oberrätin

Entsendung als nationale Expertin an das Zentrum zur Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) in Thessaloniki (über die Auslandszulagen hinaus werden auf Grund von EU - Vorschriften 50 % des Gehaltes von CEDEFOP bezahlt).

Dr. Christian Seiser, Beamter

Verwendung an der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel (dienstzugeteilt dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten).

Mag. Jörg Tagger, VB

Verwaltungsbeamter an der Rechtsabteilung DG.V.E.III der Europäischen Kommission (Karenz - urlaub gemäß § 29b VBG 1948).

Ad 5. und 6.:

Außerhalb des Ministerbüros werden keine Personen auf Grund von Arbeitsleihverträgen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - Zentralleitung beschäftigt.

AD ARBEITSLEIHVERTRÄGE**Ad 1. und 2.:**

Bei den beiden Arbeitsleihverträgen werden seitens der Leiharbeitsgeber keine Gewinnanteile in den Refundierungsbetrag (Leiharbeitsentgelt) eingerechnet. Außer dem vereinbarten Refundierungsbetrag, der unmittelbar aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Angestelltenvertrages bzw. Dienstverhältnisses erwachsenen Personalkosten besteht, werden keine weiteren Kosten und auch kein Honorar für die Bereitstellung der Arbeitnehmerinnen in Rechnung gestellt. Es ist daher bei diesen beiden Arbeitsleihverträgen eine Finanzierung des Leiharbeitsgebers auszuschließen.

Beilagen!!

**BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT UND KULTUR**

GZ

Wien,

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und schließen hiemit nachstehenden

ARBEITSLEIHVERTRAG

I.

Das überläßt die bei ihm beschäftigte Arbeitnehmerin
dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
gemäß § 1 Absatz 1 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl.Nr. 196/1988.
wird während der Dauer der Überlassung mit der Wahrnehmung
von Aufgaben im Büro der Frau Bundesministerin betraut.
Die Beistellung der Arbeitnehmerin an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beginnt am und endet mit Ablauf der vorgesehenen Verwendung.
Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Bestellungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Dauer ohne Angabe von Gründen schriftlich unter Einhaltung einer mindestens sechswöchigen Frist mit jedem Monatsende durch Kündigung zu lösen.

II.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verpflichtet sich, dem sämtliche unmittelbar aus dem Dienstverhältnis mit der Arbeit - nehmerin während der Dauer der Beistellung erwachsenden Kosten zuzüglich der auf die vertragliche Leistung allenfalls anfallende Umsatzsteuer zu vergüten. Grundlage für den Kosten - Vergütungsanspruch ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Angestelltenvertrag mit der Arbeitnehmerin.
Für die Überlassung bezahlt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein fixes Entgelt (zuzüglich einer Zusatzkrankenversicherung sowie der Arbeit - geberanteile) monatlich, 14 x p.a. - mit dem auch alle Mehrleistungen abgegolten sind.
Der Ersatz der Reisekosten für Dienstreisen richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten.

Das verpflichtet sich, während der Dauer des Bestellungs - verhältnisses jede beabsichtigte Änderung des Angestelltenvertrages in Bezug auf Entgelt, Urlaub, Vergütung im Krankheitsfall dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sechs Wochen vor Durchführung dieser Maßnahmen bekannt zu geben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Äußerung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur richtet sich der Kostenvergütungsanspruch nach dem Inhalt des geänderten Angestelltenvertrages.
Darüber hinaus wird das keine weiteren Kosten und auch kein Honorar für die Bestellung de Arbeitnehmer in Rechnung stellen. Die Refundierung wird nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Vorlage einer detaillierten Abrechnung samt der erforderlichen Belege angesprochen.

III.

Das verzichtet auf die Dauer des Bestellungsverhältnisses auf die Geltendmachung seines Weisungsrechtes gegenüber der Arbeitnehmerin zugunsten des Weisungsrechtes seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, - welches die im § 18 Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, normierte Fürsorgepflicht gegenüber de Arbeitnehmer auf Dauer seiner Bereitstellung übernehmen und insbesondere dafür Sorge tragen wird, alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmerin erforderlich sind.

IV.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist unbeschadet der unter Punkt I. vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt, das Bestellungsverhältnis zu kündigen oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde

Beilage 2 konnte nicht gescannt werden !!